



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

ZUSTATZKOLLEKTIVVERTRAG „PFLEGEBONUS“ ZUM KOLLEKTIVVERTRAG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

Vertragschließende

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Österreichischen Roten Kreuz einerseits

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien, Gewerkschaft VIDA, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, andererseits.

§ 1 Präambel

Aufgrund des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz) gebührt den Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen für 2023 ein Pflegezuschuss nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2 Geltungsbereich

Abs.1) Räumlich

Für das Gebiet der Republik Österreich.

Abs.2) Fachlich

Für alle Betriebe des Österreichischen Roten Kreuzes soweit diese

- lit.a) Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957,
- lit.b) teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,
- lit.c) mobile Betreuungs- und Pflegedienste nach landesgesetzlichen Regelungen,
- lit.d) mobile, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen, oder
- lit.e) Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen, sind.

Abs.3) Persönlich

Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, die in den persönlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes fallen und die als Angehörige der folgenden Berufsgruppen (auch leitend oder anleitend) verwendet werden als

- lit.a) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG (DGKP),



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

- lit.b) Angehörige der Pflegefachassistenz gemäß GuKG (PFA),
- lit.c) Angehörige der Pflegeassistenz gemäß GuKG (PA) sowie
- lit.d) Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a- B-VG. Das sind - Diplom-Sozialbetreuer:innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer:innen A), mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuer:innen F), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer:innen BA) oder mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer:innen BB), Fach-Sozialbetreuer:innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer:innen A), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuer:innen BA), mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuer:innen BB) sowie Heimhelfer:innen (auch mit Verwendung als Alltagsbegleiter:innen).
- lit.e) Angehörige der Sozialbetreuungsberufe, die vor In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe gleichwertige Qualifikationen im Sinne landesgesetzlicher Bestimmungen zu Sozialbetreuungsberufen erworben haben und diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung haben anrechnen lassen.

§ 3 Pflegezuschuss 2023

- Abs.1) Im Jahr 2023 gebührt als Pflegezuschuss ein monatlicher Betrag in der Höhe von EUR 135,50 für Vollzeitbeschäftigte, der mit dem Monatsentgelt auszuzahlen ist. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Pflegezuschuss aliquot entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß.
- Abs.2) Leistet der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin auf Basis der Richtlinien des Landes eine Zahlung in einem den in Abs.1) genannten Betrag übersteigendem Ausmaß, so gilt der Gesamtbetrag des Pflegezuschusses als auf Grundlage dieses Kollektivvertrages als lohngestaltende Vorschrift im iSd EEZG als gewährt.
- Abs.3) Der Pflegezuschuss gebührt zusätzlich zu allen bestehenden Entgeltbestandteilen, wie Überzahlungen, Zulagen, Zuschlägen und Aufzahlungen und ist somit auf diese nicht anzurechnen.
- Abs.4) Der Pflegezuschuss ist grundsätzlich mit dem Monatsgehalt zur Auszahlung zu bringen, spätestens jedoch im der Akontierung der Mittel durch die zuständige Gebietskörperschaft folgenden Kalendermonat.
- Abs.5) Der Pflegezuschuss wird bei der Berechnungsgrundlage der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration bzw. 13. und 14. Monatsgehalt) berücksichtigt.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

§ 4 Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und endet am 31. Dezember 2023, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Verfallsfrist richtet sich nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes.

Wien, am _____



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Univ.-Prof. DDr. Gerald Schöpfer
Präsident

Dr. Gustav Teicht
Vorsitzender
Kollektivvertragsausschuss

Dr. Anja Oberkofler
Vizepräsidentin, Stv. Vorsitzende
Kollektivvertragsausschuss

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT GPA

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Karl Dürtscher
Bundesgeschäftsführer



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

GEWERKSCHAFT GPA

Wirtschaftsbereich „Gesundheit, Soziale Dienstleistungen, Kinder- und Jugendhilfe“

Beatrix Eiletz
Bundesausschussvorsitzende

Eva Scherz
Wirtschaftsbereichssekretärin

GEWERKSCHAFT VIDA

Roman Hebenstreit
Vorsitzender

Mag.^a Anna Daimler, BA
Generalsekretärin

GEWERKSCHAFT VIDA Fachbereich Soziale Dienste

Sylvia Gassner
Fachbereichsvorsitzende

Michaela Guglberger
Fachbereichssekretärin

MENSCHLICHKEIT ▪ UNPARTEILICHKEIT ▪ NEUTRALITÄT ▪ UNABHÄNGIGKEIT ▪ FREIWILLIGKEIT ▪ EINHEIT ▪ UNIVERSALITÄT
ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1040 WIEN, TELEFON: +43 1 589 00-0
FAX: +43 1 589 00-199, E-MAIL: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000
INLAND: Erste Bank, Kto. 23.456.000 BLZ 20111, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINV,
IBAN AT911816043214321432, UID-Nr.: ATU16370905, DVR-Nr.: 0416061, FA-Registrierungsnummer: SO 1131, ZVR-Zahl: 432857691